Datenschutz

DS-GVO Analoge und Digitale Daten

Handlungsfelder für Schulen

Datenschutzbeauftragte
Datenschutzverletzung
Risikoeinschätzung

Besant / 01.10.2020

Staatliches Schulamt für den Landkreis Groß-Gerau
und den Main-Taunus-Kreis

HESSEN

Rechtsgrundlagen für Schulen

Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG)

Das Gesetz wurde am 3. Mai vom Hessischen Landtag beschlossen und im GVBl für das Land Hessen Nr. 6/2018 veröffentlicht.

Hessisches Schulgesetz (HschG)

§ 83 Abs. 1 HSchG
§ 83 Abs. 3 HSchG
§ 83 Abs. 1 S. 2 und 3 HSchG
§ 83 Abs. 9 HSchG:

Verordnung zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen (DS-VO)

Recht

Datenschutzbeauftragte (DSB)

Bestellung eines behördlichen/betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Nach Art. 37 Abs. 1 DSGVO müssen interne DSB bestellt werden:

- Öffentliche Stellen haben stets einen DSB zu bestellen. Der DSB hat ein Vertreter.
- Private Stellen haben einen DSB zu bestellen, wenn die Kerntätigkeit in einer Datenverarbeitung besteht, die aufgrund ihres Zwecks oder ihres Umfangs eine umfangreiche, regelmäßige und systematische Beobachtung von betroffenen Personen erfordert oder eine umfangreiche Verarbeitung von Daten nach Art. 9 DS-GVO betreiben.

Mehrere Datenschutzbeauftragte (DSB) können gemeinsam Aufgaben des Datenschutzes wahrnehmen. Die Verantwortung muss klar zugewiesen und nach „Hauptverantwortlichkeit oder Schwerpunkten“ geordnet sein.

Zur Abgrenzung können z.B. der pädagogische Schwerpunkt und organisatorische Schwerpunkt differenziert werden.

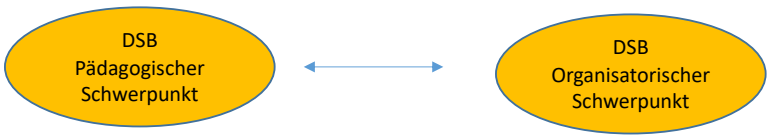

DSB

Staatliches Schulamt für den Landkreis Groß-Gerau
und den Main-Taunus-Kreis

HESSEN

Datenschutzbeauftragte (DSB)

Aufgaben und Pflichten der Datenschutzbeauftragten

- **Unterrichtung** und **Beratung** (Information bzgl. Vorschriften an die MA, Problemlösungen vorschlagen).
- Überwachung der **Einhaltung der DS-GVO** und insbes. der Landesvorschriften, aber auch der betriebsinternen Regeln wie Dienstvereinbarungen.
- Sensibilisierung und Schulung der Mitarbeiter.
- Beratung und Überwachung i. Zusammenhang mit der DS-Folgenabschätzung (§62 III HDSIG, der DSB ist hinzuzuziehen). In der Regel erfolgt durch Schulen eine **Risikoeinschätzung** in Abstimmung mit dem DSB des Staatlichen Schulamtes. Eine DS-Folgeabschätzung erfolgt nur bei einem sehr hohem Risiko in Zusammenarbeit mit dem DSB des Staatlichen Schulamtes.
- **Zusammenarbeit** mit dem DSB des Staatliches Schulamtes (Aufsichtsbehörde). Die umgehende Meldung Datenschutzverstößen an das Staatliche Schulamt ist Aufgabe der Schulleitung.
- Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde. Der DSB des Staatlichen Schulamtes darf sich direkt an schulischen DSB wenden ohne die Schulleitung zu kontaktieren.

DSB

Datenschutzbeauftragte (DSB)

Stellung der/des Datenschutzbeauftragten

- Ordnungsgemäße und frühzeitige Einbindung in alle mit dem Schutz pbD zusammenhängenden Fragen.
- Unterstützung des DSB durch die Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen.
- **Keine Weisungspflicht** bezüglich der Ausübung der Aufgaben.
- Keine Abberufung und keine Benachteiligung wegen der Ausübung der Aufgaben.
- DSB hat Berichtspflicht gegenüber der höchsten „Managementebene“. Dies bedeutet eine enge **Abstimmung** mit der/dem Datenschutzbeauftragten des **Staatlichen Schulamt**es.
- Betroffene Personen können sich an den DSB wenden.
- DSB ist an Wahrung **Geheimhaltung/Vertraulichkeit** gebunden.
- DSB kann andere Aufgaben wahrnehmen; Ein Interessenkonflikt (Technisch und Organisatorisch) muss beachtet werden!

DSB

Staatliches Schulamt für den Landkreis Groß-Gerau
und den Main-Taunus-Kreis

HESSEN

Datenschutzbeauftragte (DSB)

Benennung der/des Datenschutzbeauftragten

- Abs. 5: Der DSB wird auf Grundlage seiner beruflichen **Qualifikation** und **Fachwissens** sowie seiner Fähigkeit zur Erfüllung der in Art. 39 genannten Aufgaben ernannt.
- Abs. 6: Der DSB kann Beschäftigter des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters sein oder seine Aufgaben auf Grundlage eines Dienstleistungsvertrages erfüllen.
- Abs. 7: Veröffentlichung der **Kontaktdaten** des DSB und Mitteilung an das Staatliche Schulamt (zuständige Aufsichtsbehörde).
- Die **Benennung wird durch die Mitteilung an die Aufsichtsbehörden** (Staatliches Schulamt und Eintrag auf der Homepage des Hessischen Beauftragten für Datenschutz -HBDI) und Veröffentlichung der Kontaktdaten **vollzogen**.
- **Mitteilungs- und Veröffentlichungspflicht** der Kontaktdaten steht in engem Zusammenhang mit der Rolle des DSB als zentrale Anlaufstelle für Betroffene, Verantwortliche, Auftragsverarbeiter und Aufsichtsbehörden.

DSB

Datenfälle

Meldungen von Datenschutzverletzungen (Art. 34 DS-GVO).

- **Verletzungen** des Schutzes **von Personenbezogenen Daten** (pbD) müssen unverzüglich (innerhalb von **72 Stunden** - nach Bekanntwerden des Vorfalls) an das Staatliche Schulamt (zuständige Aufsichtsbehörde) durch die **Schulleitung** gemeldet werden.
- Eine Ausnahme besteht, wenn die Verletzung voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten des Betroffenen führt. (z.B. Verschlüsselter Datenträger, wenn dieser verloren geht – Art. 33 Abs. 1 DS-GVO). Die Grundlage erfolgt zuvor in einer **Risikoeinschätzung** durch die Schule.
- Besteht die Wahrscheinlichkeit, dass die Verletzung ein **hohes Risiko** birgt, muss die Schule (Schulleitung) auch **betroffene Personen** ohne unangemessene Verzögerung **benachrichtigen** (Art. 34 DS-GVO).
- Bei der Anwendung werden Nutzer im Sinne des Datenschutzes zu inhaltlich „**Verantwortlichen**“ . Dies sind z.B. Lehrkräfte. Verantwortliche bleiben auch dann verantwortlich, wenn **diese sich Leistungen eines Dritten,** z.B. die Softwareinstallation des Schulträgers, **bedienen.**
- Im Falle einer **konkreten Beschwerde** kann eine hohe **Geldbuße** festgesetzt werden, insbesondere wenn das gewählte Anwendung nicht DS-GVO konform ist und zeitgleich eine erhebliche Verletzung des Datenschutzes entstanden ist.

Staatliches Schulamt für den Landkreis Groß-Gerau
und den Main-Taunus-Kreis

HESSEN

Technischer und organisatorischer Datenschutz

Risikoeinschätzung

- Birgt die Art der Verarbeitung pbD voraussichtlich ein **erhebliches Risiko**, muss der Verantwortliche bereits vorab eine Abschätzung der Folgen der Risiken für den Schutz der pbD durchführen. Schulleitung und DSB der Schule arbeiten hier zusammen. Durch Schulen erfolgt eine **Risikoeinschätzung** in Abstimmung mit der/dem Datenschutzbeauftragten des Staatlichen Schulamtes.
- Die/der Datenschutzbeauftragte vor Ort ermittelt dazu das **grundsätzliche Risiko**. Die Schule stimmt sich bei einem neuen datenschutzrelevanten Anliegen und einem gleichzeitig vorhandenen Datenschutzrisiko mit der/dem Datenschutzbeauftragten des Staatlichen Schulamtes ab.
- Dies ist insbesondere der Fall bei der Anwendung neuer Technologien (Softwareanwendungen und Technik) und aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung (Art. 35 Abs. 1 DS-GVO).

Datenschutzrisiko

Die Liste zeigt als besonders riskant eingestufte Kriterien. Wenn **mindestens eines** dieser Kriterien gegeben ist, liegen **Datenschutzrisiken** vor. Eine Risikominimierung muss dann umgesetzt werden.
(Datenschutzkonferenz des Bundes und der Länder)

Risiko erkennbar:	
0	Kein Risiko erkennbar.
1	Daten werden im großem Umfang verarbeitet. (Anzahl der Betroffenen, Menge der Daten)
2	Einsatz neuer Technologien oder biometrischer Verfahren.
3	Systematische Überwachung von Personen.
4	Bewerten oder Einstufung (Scoring /Profiling) von Personen und ihrer Verhältnisse.
5	Datentransfer in Länder außerhalb der EU.
6	Automatische-Entscheidungsfindungen, die zu rechtlichen Folgen für die Betroffenen führen.
7	Vertrauliche und sensible Daten. (besondere personenbezogene Daten aus Art. 9 DSGVO)
8	Zusammenführen/ abgleichen von Daten die durch unterschiedliche Prozesse gewonnen werden.
9	Daten Schutzbedürftiger (Kinder), geschäftsunfähiger oder beschränkt geschäftsfähiger Betroffener.
10	Die Datenverarbeitung hindert Betroffene an der Rechtsausübung. Abtretung der Eigentumsrechte.

Risiko

Staatliches Schulamt für den Landkreis Groß-Gerau
und den Main-Taunus-Kreis

HESSEN

Datenschutzrisiko

Die Liste zeigt die Einstufung von Risiken. Im schulischen Bereich bewegen wir uns in der Regel im Bereich 1. und 2. Risikobereich (Bußgeld an Verantwortliche bei Verletzung möglich).
Risikoeinstufung: 1=gering / „tolerabel“ , 2=mittel / „erheblich“, 3= hoch / „besonders bedeutsam“

Einschränkung der Persönlichkeit:	
0	Ist für Betroffene nicht vorhanden.
1	Ist für Betroffene als **tolerabel** einzustufen. Ein möglicher Datenmissbrauch hätte nur geringfügige Auswirkungen (wirtschaftlich/gesellschaftspolitisch). (Nicht zur Veröffentlichung bestimmte Daten, Geringfügige Schäden bei Veröffentlichung/Verfälschung: z.B.: Kontaktdaten, Verteilerlisten in E-Mails)
2	Ist für Betroffene als **erheblich** einzustufen. Ein möglicher Datenmissbrauch hätte erhebliche Auswirkungen (wirtschaftlich/gesellschaftspolitisch, ggf. Beeinträchtigung der persönlichen Unversehrtheit) für Betroffene. (Sensible Daten, Hohe Folgeschäden bei Veröffentlichung/Verfälschung: z.B. Finanzdaten, Beurteilungen, Gesundheitsdaten, Personaldaten)
3	Wäre für Betroffene als **besonders bedeutsam** und als nicht tolerabel einzustufen. Ein möglicher Datenmissbrauch bedeutet für Betroffene wirtschaftlichen/gesellschaftspolitischen Ruin oder beeinträchtigt die persönliche Unversehrtheit gravierend. (Hochsensible Daten , Veröffentlichung/Verfälschung verletzt Persönlichkeitsrechte, verursacht Schaden an Leib und Leben oder Ansehender Betroffenen, Erwägungsgründe 89 z.B. Schutzprogramme)

Risiko

Maßnahmen zur Risikominimierung

Wer Daten verarbeiten will, ist verpflichtet, im Verhältnis zum Risiko nach dem Stand der Technik angemessene Maßnahmen zum Schutz der Daten zu ergreifen, diese regelmäßig, bei Bedarf sogar unverzüglich zu überprüfen und regelmäßig zu aktualisieren.

In der Regel handelt es sich um eine Kombination aus

- **organisatorischen Maßnahmen** (z. B. Datenschutzschulung, **interne Regelungen** zum Datenschutz, Notfallkonzept). Dazu ist der **DSB der Schule** einzubinden.

und

- **technischen Maßnahmen** (z. B. Einsatz von Firewall und Virenscanner, Verschlüsselung von Daten, Eingrenzung von Möglichkeiten in der Benutzerführung die ein Risiko bedeuten). Wenn Rechner oder Lizenzen des Schulträgers verwendet werden, ist der **DSB des Schulträgers** einzubinden, um technische Maßnahmen zu prüfen. Dies wird in der **Datenschutzerklärung** dokumentiert.

Zu dokumentieren sind:

- die Durchführung einer **Risikoanalyse** auf Grundlage von geeigneten Unterlagen (Datenschutzerklärung, Verträge, AGB, bereits vorhandener Einschätzungen des Anbieters und deren Subunternehmer,….)
- das **Ergebnis** (geringes, mittleres, hohes Risiko) und den daraus abzuleitenden Maßnahmen wie z.B. **Tagesordnungspunkte in Konferenzen, Einwilligung, schulspezifische Benutzerordnung**.

Risiko

Risiko-
einschätzung

Staatliches Schulamt für den Landkreis Groß-Gerau
und den Main-Taunus-Kreis

HESSEN

Ansprechpartner für Schulen

im Staatlichen Schulamt für den Landkreis Groß-Gerau
und den Main-Taunus-Kreis,
Walter-Flex-Straße 60-62, 65428 Rüsselsheim

Datenschutzbeauftragter
für den Aufsichtsbereich

Gernot Besant
Tel.: +49 6142 5500 328
Gernot.Besant@kultus.hessen.de

Verwaltungsfachliche Generalistin
für den Aufsichtsbereich

Laia Lankenau
Tel.: +49 6142 5500 419
Laia.Lankenau@kultus.hessen.de

Kontakt

SSA-Kontakt